

ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2025

Vorstand und Aufsichtsrat der Leifheit AG geben diese Erklärung zur Unternehmensführung für das Geschäftsjahr 2025 ab. Gemäß § 289f / § 315d HGB beinhaltet sie die Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK), die Internetadresse, unter der der Vergütungsbericht sowie das Vorstandsvergütungssystem und die Aufsichtsratsvergütung zugänglich ist, die Erläuterung der relevanten Unternehmensführungspraktiken, die Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise von deren Ausschüssen, die Angaben zu den festgelegten Zielgrößen gemäß dem Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen sowie die Beschreibung des Diversitätskonzepts. In der Erklärung zur Unternehmensführung berichten Vorstand und Aufsichtsrat auch über die Corporate Governance bei Leifheit. Die Erklärung zur Unternehmensführung ist nicht Bestandteil des zusammengefassten Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2025.

Entsprechenserklärung nach § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten deutschen Aktiengesellschaft sind nach § 161 AktG verpflichtet, zumindest einmal jährlich zu erklären, ob dem DCGK entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen des Kodex nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Auf Basis von Beratungen haben Vorstand und Aufsichtsrat zuletzt im Dezember 2025 die folgende Entsprechenserklärung abgegeben, welche neben den Entsprechenserklärungen der Vorjahre auf der Homepage auch dauerhaft zugänglich ist:

„Vorstand und Aufsichtsrat der Leifheit AG geben die nachfolgende Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG in Bezug auf die Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ ab und werden für deren Veröffentlichung auf der Homepage der Leifheit AG Sorge tragen. Die nachfolgende Erklärung bezieht sich auf die Empfehlungen des DCGK in seiner Fassung vom 28. April 2022, die am 27. Juni 2022 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde.“

Vorstand und Aufsichtsrat der Leifheit AG erklären, dass den – mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten – Empfehlungen des Kodex entsprochen wird und bereits in der Vergangenheit entsprochen wurde.

Externe Berichterstattung (Empfehlung F.2 Satz 1)

Der DCGK empfiehlt in F.2 Satz 1, dass der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende öffentlich zugänglich sein sollen.

Dieser Empfehlung wurde mit der Veröffentlichung des Konzernabschlusses und Konzernlageberichtes 2024 am 9. April 2025 nicht entsprochen. Künftig soll der Empfehlung in F.2 Satz 1 wieder entsprochen werden.

Verfügbarkeit langfristig variabler Gewährungsbeträge (Empfehlung G.10 Satz 2)

Der DCGK empfiehlt in G.10 Satz 2, dass das Vorstandsmitglied über die langfristig variablen Gewährungsbeträge erst nach vier Jahren verfügen können soll.

Von dieser Empfehlung weicht das Vergütungssystem hinsichtlich des Long Term Incentive (LTI) ab. Nach Maßgabe des Vergütungssystems werden LTI-Tranchen mit einer Laufdauer von drei Jahren gewährt. Hintergrund ist, dass die für die Bemessung des LTI maßgeblichen Leistungskriterien unter vorrangiger Beachtung der jeweiligen – ebenfalls einen Zeitraum von drei Jahren umfassenden – Mittelfristplanung festgelegt werden. Dadurch wird ein Gleichlauf von Mittelfristplanung und LTI-Zielen erreicht. Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass auch von einer dreijährigen Performanceperiode ein nachhaltiger Anreiz für Vorstandsmitglieder ausgeht, ihre Amtsausübung an der Förderung der Geschäftsstrategie und der langfristigen Entwicklung der Leifheit AG auszurichten

Claw Back-Klausel für variable Vorstandsvergütungsbestandteile (Empfehlung G.11)

Der DCGK empfiehlt in G.11, dass in begründeten Fällen eine variable Vergütung einbehalten oder zurückgefordert werden können soll.

Von dieser Empfehlung, die wohl auch das System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder betrifft, wird vorsorglich eine Abweichung erklärt. Die rechtliche Zulässigkeit sogenannter Claw Back-Klauseln, die in der Empfehlung G.11 in Bezug genommen werden, ist nach wie vor nicht abschließend geklärt und insbesondere höchstrichterlich noch nicht entschieden. Der Aufsichtsrat hat sich daher dazu entschlossen, keine Claw Back-Klausel in die Vorstandsdienstverträge und in das Vergütungssystem aufzunehmen.

Erfolgsorientierte Vergütung für Aufsichtsratsmitglieder (Empfehlung G.18 Satz 2)

Wird den Aufsichtsratsmitgliedern eine erfolgsorientierte Vergütung zugesagt, soll sie nach der Empfehlung G.18 Satz 2 DCGK auf eine langfristige Entwicklung der Gesellschaft ausgerichtet sein.

Dieser Empfehlung wird nicht entsprochen. Neben der langfristig variablen Vergütung erhalten Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 12 Abs. 5 der Satzung eine erfolgsabhängige Vergütung, die sich an der Steigerung des Periodenergebnisses je Aktie (EPS) eines Geschäftsjahres im Vergleich zum Vorjahresgeschäftsjahr bemisst.“

Empfehlungen des DCGK, die aufgrund vorrangiger gesetzlicher Bestimmungen nicht anwendbar waren, existierten für Leifheit nicht.

Vergütungsbericht, Vorstandsvergütungssystem, Aufsichtsratsvergütung

Vorstand und Aufsichtsrat der Leifheit AG berichten gemäß § 162 AktG klar und verständlich über die gewährte und geschuldete Vergütung von Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats. Der Vergütungsbericht wurde vom Abschlussprüfer geprüft. Der Prüfungsvermerk findet sich im Anschluss an dem Bericht.

Das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder – vorgelegt vom Aufsichtsrat der Leifheit AG, gestützt auf die Empfehlung seines Personalausschusses – wurde zuletzt von der ordentlichen Hauptversammlung am 28. Mai 2025 gebilligt.

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist in § 12 der Satzung der Leifheit AG geregelt. Die Hauptversammlung vom 28. Mai 2025 hat diese bestätigt sowie unter Tagesordnungspunkt 9b eine langfristige variable Vergütung für Aufsichtsratsmitglieder festgelegt.

Die Information zur Vergütung von Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats sind online unter <https://www.leifheit-group.com/investor-relations/corporate-governance/> öffentlich zugänglich.

ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2025

Wesentliche Unternehmensführungspraktiken

Nachhaltiges wirtschaftliches, ökologisches und soziales Handeln ist für Leifheit ein unverzichtbares Element der unternehmerischen Kultur. Hierzu gehört auch die Integrität im Umgang mit Mitarbeitern, Geschäftspartnern, Aktionären und der Öffentlichkeit, die durch vorbildliches Verhalten zum Ausdruck kommt. Entsprechend beruhen die Geschäftspraktiken bei Leifheit auf Integrität, Ehrlichkeit, Fairness und der Einhaltung von Recht, Gesetz sowie der internen Richtlinien. Die wesentlichen Unternehmensführungspraktiken sind online unter <https://www.leifheit-group.com/investor-relations/corporate-governance/> öffentlich zugänglich.

Für uns sind eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat, effiziente interne und externe Kontrollmechanismen und eine hohe Transparenz in der Unternehmenskommunikation von zentraler Bedeutung. Auf diese Weise wollen wir das Vertrauen der Anleger, Kunden, Mitarbeiter und der Öffentlichkeit in unser Unternehmen dauerhaft festigen.

Wir messen der Corporate Governance einen hohen Stellenwert bei und orientieren uns an den Empfehlungen des DCGK. Dieser stellt wesentliche gesetzliche Vorschriften zur Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Gesellschaften dar und enthält international und national anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung.

Organisation und Führungsstruktur

Die Leifheit AG ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft mit Sitz in Deutschland. Den Gestaltungsrahmen für die Corporate Governance geben neben dem DCGK das deutsche Recht, insbesondere das Aktien- und Kapitalmarktrecht, sowie die Satzung der Leifheit AG vor.

Die Geschäftsaktivitäten des Leifheit Konzerns sind in den Segmenten Household, Wellbeing und Private Label organisiert. Die strategische Führung des Konzerns obliegt der Leifheit AG. Der Konzern agiert in einer mehrdimensionalen Managementstruktur aus operativen Geschäften und Konzernfunktionen. Details hierzu sind im Kapitel „Grundlagen des Konzerns“ des Geschäftsberichts zu finden.

Vision und Strategie

Wir haben im Jahr 2024 eine ganzheitliche Konzernstrategie mit dem Fokus auf profitabilem Wachstum und Kosteneffizienz erarbeitet. Diese gründet auf unserem Leitbild „Unsere Ideen, die dein Leben leichter machen.“ Mit unserer neuen Strategie verfolgen wir die Vision, europäischer Marktführer und Spezialist für mechanisches Reinigen und Trocknen zu werden – mit höchster Verbraucherszufriedenheit, einer unternehmerischen Kultur und einer nachhaltigen Denkweise.

Basis für unsere Strategie ist eine offene, positive und gleichzeitig leistungs- und teamorientierte Unternehmenskultur. Dabei stellen die Grundwerte Vertrauen, Mut, Integrität und Ambition die Leitplanken für unser Handeln dar.

Zur erfolgreichen Umsetzung unserer Strategie haben wir Wachstums- und Effizienztreiber definiert, die wir unter dem Motto „LEADING WITH FOCUS. CREATING SUSTAINABLE VALUE.“ mit Nachdruck vorantreiben werden.

Weitere Informationen hierzu sind im Kapitel „Grundlagen des Konzerns“ des Geschäftsberichts zu finden.

Compliance

Unser Compliance-Management-System umfasst grundlegende Leitlinien und Maßnahmen mit dem Ziel regelkonformen Verhaltens im Unternehmen. Es soll unsere Mitarbeiter dabei unterstützen, die für ihre Arbeit verbindlichen Gesetze und Regeln sowie anerkannte Standards und Empfehlungen und unsere eigenen Leitlinien zu beachten. Die Grundsätze und Verhaltensstandards sind seit Jahren etabliert und werden im Unternehmensalltag umgesetzt.

Wir orientieren uns insbesondere am DCGK und an unternehmensinternen Leitlinien wie dem Leifheit Kompetenzmodell, dem Leifheit Code of Conduct, der Kartellrecht Compliance Richtlinie, der Insiderrichtlinie sowie unseren Anforderungen an unsere Lieferanten.

Regelkonformes Verhalten ist für Leifheit ein wesentliches Grundprinzip und gleichzeitig das Ziel für wirtschaftlich verantwortliches Handeln. Vorstand und Management von Leifheit bekennen sich zu Compliance als Führungsaufgabe. Die operative Verantwortung (Compliance Officer) ist im Bereich Personal/Recht/IP verortet. Compliance-Risiken werden im Rahmen des Risikomanagementsystems erfasst.

Weitergehende Informationen sind online unter <https://www.leifheit-group.com/investor-relations/corporate-governance/> zu finden sowie im Nachhaltigkeitsbericht des Leifheit-Konzerns.

Kontroll- und Risikomanagement

Ein verantwortungsbewusster Umgang mit Risiken gehört zur Corporate Governance bei Leifheit. Für eine professionelle Unternehmensführung ist ein kontinuierliches und systematisches Management der unternehmerischen Risiken von grundsätzlicher Bedeutung. Es trägt dazu bei, Risiken frühzeitig zu identifizieren, zu bewerten und durch Maßnahmen zu steuern. Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig über die aktuelle Entwicklung der wesentlichen Risiken. Im Prüfungsausschuss werden die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses sowie die Wirksamkeit des internen Kontroll-, Risikomanagement- und internen Revisionssystems wie auch die Abschlussprüfung und die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers regelmäßig behandelt.

Transparenz und externe Berichterstattung

Wir haben das Ziel, den Kapitalmarkt und die Öffentlichkeit umfassend, zeitnah und transparent über alle relevanten Entwicklungen und Ereignisse in unserem Unternehmen zu informieren. Dabei orientieren wir uns an den aktien- und kapitalmarktrechtlichen Vorschriften, den Empfehlungen des DCGK und den weitergehenden Transparenzanforderungen der Deutschen Börse für das Prime-Standard-Segment, in dem die Aktien der Leifheit AG gehandelt werden.

ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2025

Wir informieren zeitnah und regelmäßig über die Strategie, die Lage des Konzerns, alle wesentlichen geschäftlichen Veränderungen und über die Geschäftsentwicklung sowie über die Finanz- und Ertragslage unseres Unternehmens in den Quartalsmitteilungen, dem Halbjahresfinanzbericht und ausführlich im Geschäftsbericht. Diese Berichte werden ebenfalls in englischer Sprache veröffentlicht.

Durch Analystenkonferenzen und die regelmäßige Teilnahme an Kapitalmarktkonferenzen sowie in Einzelgesprächen steht der Vorstand im direkten Kontakt mit Analysten, Investoren und Pressevertretern. Weitere Informationen zu unseren Kapitalmarktaktivitäten sind im Kapitel „Die Leifheit-Aktie“ des Geschäftsberichts zu finden.

Auf der Website www.leifheit-group.com veröffentlichen wir alle wesentlichen Informationen rund um unsere Aktie, die Strategie und die Finanzkennzahlen des Leifheit-Konzerns, den Finanzkalender sowie Finanzberichte, Quartalsmitteilungen, Presseinformationen, Ad-hoc-Mitteilungen und Präsentationen.

Zugegangene Meldungen über Wertpapiergeschäfte von Vorstand und Aufsichtsrat gem. Art. 19 Marktmissbrauchsverordnung (EU) Nr. 596/2014 werden ebenfalls auf der Homepage veröffentlicht.

Auch die Satzung, die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats, weitere Informationen zur Corporate Governance sowie die Entsprechenserklärungen sind dort abrufbar. Für Fragen und Anregungen stehen dort zudem Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung.

Die Leifheit AG hat als börsennotiertes Unternehmen ihren Konzernabschluss nach den International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315e Abs. 1 Handelsgesetzbuch (HGB) zu beachtenden handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt. Diese sind auch Grundlage für den Halbjahresfinanzbericht. Der auch für die Dividendenzahlung maßgebliche Jahresabschluss der Leifheit AG wird nach den Vorschriften des HGB sowie des Aktiengesetzes (AktG) aufgestellt. Der Lagebericht der Leifheit Aktiengesellschaft und der Konzernlagebericht werden gemäß den §§ 315 Abs. 5 und 298 Abs. 2 HGB zusammengefasst.

Mit den Wirtschaftsprüfern wurde vereinbart, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird, soweit diese nicht umgehend beseitigt werden. Ferner soll der Abschlussprüfer unverzüglich über alle für die Aufgabe des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse berichten, die bei der Durchführung der Abschlussprüfung zu seiner Kenntnis gelangen. Dies gilt auch, falls er Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der von Vorstand und Aufsichtsrat nach § 161 AktG abgegebenen Entsprechenserklärung zum DCGK ergeben.

Die Hauptversammlung am 28. Mai 2025 folgte dem Vorschlag des Aufsichtsrats nach den Empfehlungen des Prüfungsausschusses und wählte die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt/Main, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025. KPMG ist seit dem Geschäftsjahr 2016 Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer der Leifheit AG. Die für die Auftragsdurchführung verantwortlichen Wirtschaftsprüfer waren im Geschäftsjahr 2025 Matthias Forstreuter (seit dem Geschäftsjahr 2022) und Daniela Dolibasic (seit dem Geschäftsjahr 2024). Die gesetzlichen Vorgaben und Rotationsverpflichtungen werden erfüllt.

Weitere wesentliche Unternehmensgrundsätze

Vorstand und Führungskräfte achten neben der Einhaltung von Recht und Gesetz auch auf Themen wie Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung, Zusammenarbeit mit den Arbeitnehmervertretern, Arbeits- und Gesundheitsschutz, Umwelt- und Klimaschutz sowie Datenschutz und Informationssicherheit. Weitere Informationen dazu sind im Nachhaltigkeitsbericht des Leifheit-Konzerns erhältlich. Die Einhaltung der Empfehlungen des DCGK prüft Leifheit regelmäßig. Die Entsprechenserklärungen sind online öffentlich zugänglich unter <https://www.leifheit-group.com/investor-relations/corporate-governance/>.

Aktionäre und Hauptversammlung

Die Aktionäre der Leifheit AG nehmen ihre Rechte in der Hauptversammlung der Gesellschaft wahr, in der satzungsgemäß der Vorsitzende des Aufsichtsrats den Vorsitz führt. Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich statt. Jede Aktie repräsentiert dabei ein Stimmrecht. Die Einberufung der Hauptversammlung mit den anstehenden Tagesordnungspunkten und die Erläuterung der Teilnahmebedingungen werden gemäß den Bestimmungen von Gesetz und Satzung bekannt gemacht.

Die Anteilseigner können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung entweder selbst ausüben oder es durch einen Bevollmächtigten ihrer Wahl bzw. durch einen weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ausüben lassen. Die Aktionäre haben zudem die Möglichkeit, ihre Stimmen – ohne Bevollmächtigung eines Vertreters – per Briefwahl abzugeben. Die Stimmweisungen können postalisch, per E-Mail oder über ein HV-Portal erfolgen. Für Fragen zur Anmeldung, zur Stimmrechtsvertretung und zur Briefwahl stehen Mitarbeiter unserer Hauptversammlungshotline zur Verfügung.

Alle Dokumente und Informationen zur Hauptversammlung sowie der Link zum HV-Portal befinden sich online unter <https://www.leifheit-group.com/investor-relations/hauptversammlung/>. Unmittelbar im Anschluss an die Hauptversammlung veröffentlichen wir dort auch die Präsenz und die Abstimmungsergebnisse.

ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2025

Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen. Ein intensiver, kontinuierlicher Dialog zwischen den beiden Gremien ist die Basis einer effizienten Unternehmensleitung. Gemeinsames Ziel ist es, für den Bestand des Unternehmens und seine nachhaltige Wertschöpfung zu sorgen. Den gesetzlichen Vorgaben für eine deutsche Aktiengesellschaft entsprechend besteht bei der Leifheit AG ein duales Führungssystem, das durch eine personelle Trennung zwischen dem Leitungs- und dem Überwachungsorgan gekennzeichnet ist. Leitungsorgan ist der Vorstand, der vom Aufsichtsrat bei der Unternehmensführung überwacht und beraten wird.

Vorstand und Aufsichtsrat der Leifheit AG pflegen eine offene Kommunikation und enge Kooperation. Geschäfte und Entscheidungen, die für das Unternehmen von grundlegender Bedeutung sind, werden in enger Abstimmung des Vorstands mit dem Aufsichtsrat behandelt. Zustimmungsvorbehalte zugunsten des Aufsichtsrats sind in der Satzung der Leifheit AG und in der Geschäftsordnung des Vorstands geregelt.

Durch ein systematisches internes Kontroll- und Risikomanagement werden Risiken frühzeitig erkannt, bewertet und überwacht. Über die bestehenden Risiken und deren Entwicklung berichtet der Vorstand in regelmäßigen Abständen dem Aufsichtsrat.

Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben hat Leifheit für die Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (sogenannte D&O-Versicherung) mit einem angemessenen Selbstbehalt für den Vorstand gemäß § 93 Abs. 2 Satz 3 AktG abgeschlossen.

Leitung und Geschäftsführung durch den Vorstand

Der Vorstand der Leifheit AG besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Zum 31. Dezember 2025 bestand der Vorstand aus drei Mitgliedern.

Kein Mitglied des Vorstands nimmt Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder in Aufsichtsgremien von konzernexternen Gesellschaften wahr, die vergleichbare Anforderungen stellen. Im Geschäftsjahr 2025 gab es von Mitgliedern des

Vorstand

Vorstandsmitglied	Vorstandsmitgliedschaft/-funktion	Bestellt bis	Verantwortlich für	Konzernfremde Mandate/Mitgliedschaften ^{1, 2}
Marco Keul * 1982 Nationalität: deutsch Wohnort: Holler	Mitglied (CFO) seit 1. Mai 2021	30. Apr. 2027	Finanzen, Controlling, Geschäftsprozesse/IT, Vertriebsnendienst	Keine
Igor Iraeta Munduate * 1974 Nationalität: spanisch Wohnort: Waiblingen	Mitglied (COO) seit 1. Nov. 2018	31. Okt. 2028	Produktion, Logistik, Beschaffung, Qualitätsmanagement	Keine
Alexander Reindler * 1969 Nationalität: deutsch Wohnort: Bad Ems	Mitglied und Vorsitzender (CEO) seit 1. Dez. 2023	30. Nov. 2029	Marketing, Vertrieb, Entwicklung, Geschäftsbereiche Birambeau und Herby, Personal, Recht/IP, Revision, Investor Relations, ESG-Themen	Keine

¹ Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten gemäß § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG.

² Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen gemäß § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG.

Vorstands sowie deren nahestehenden Personen oder Unternehmen keine angabepflichtigen Beziehungen oder Geschäftsvorfälle. Ferner traten keine Interessenkonflikte von Vorstandsmitgliedern auf, die dem Aufsichtsrat unverzüglich offenzulegen wären. Die festgelegte Altersgrenze für Mitglieder des Vorstands ist das gesetzliche Renteneintrittsalter.

Der Vorstand leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung, legt die strategische Ausrichtung des Unternehmens fest, stimmt diese mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für deren Umsetzung. Darüber hinaus bestimmt er die unternehmerischen Ziele und gestaltet die Unternehmenspolitik sowie die Konzernorganisation. Ferner sorgt er für ein angemessenes Risikomanagement, für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien (Compliance) sowie für an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtete Maßnahmen (Compliance Managementsystem). Er ist an das Unternehmensinteresse gebunden und orientiert sich dabei am Ziel einer nachhaltigen Steigerung des Unternehmenswerts. Der Vorstand achtet bei der Besetzung von Führungspositionen im Unternehmen auf Vielfalt.

Die Arbeit im Vorstand wird durch eine Geschäftsordnung des Vorstands näher ausgestaltet, in der auch die dem Gesamtvorstand vorbehaltenen Angelegenheiten, die Verteilung der Ressorts und die sonstigen Beschlussmodalitäten geregelt sind. Beschlüsse fasst der Vorstand im Rahmen von turnusmäßigen Sitzungen. Vorstandsentscheidungen von besonderem Gewicht, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen, sind nach der Satzung der Leifheit AG in der Geschäftsordnung des Vorstands festgelegt.

Die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung tragen die Mitglieder des Vorstands gemeinsam. Sie arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig laufend über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in ihren Ressorts. Die einzelnen Mitglieder des Vorstands führen die ihnen zugewiesenen Ressorts im Rahmen der Vorstandsbeschlüsse in eigener Verantwortung unbeschadet der Gesamtverantwortung aller Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand lässt sich im Rahmen von regelmäßigen Sitzungen mit Führungskräften detailliert über die aktuelle Geschäftsentwicklung berichten. Er erstellt die Jahresabschlüsse der Leifheit AG sowie die Quartals- und Jahresabschlüsse des Konzerns und beruft die Hauptversammlung ein.

Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend in schriftlicher und mündlicher Form über die für das Unternehmen relevanten Vorkommnisse und Maßnahmen der Geschäftsentwicklung, der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Planung und Zielerreichung, der Risikolage sowie des Risikomanagements. Dies beinhaltet auch Informationen über Abweichungen des Geschäftsverlaufs von der Planung.

Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend in schriftlicher und mündlicher Form über die für das Unternehmen relevanten Vorkommnisse und Maßnahmen der Geschäftsentwicklung, der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Planung und Zielerreichung, der Risikolage sowie des Risikomanagements. Dies beinhaltet auch Informationen über Abweichungen des Geschäftsverlaufs von der Planung.

ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2025

Auch an den Sitzungen des Aufsichtsrats nimmt der Vorstand regelmäßig teil. Er berichtet schriftlich und mündlich zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie Beschlussvorlagen und steht für Fragen zur Verfügung. Die strategische Ausrichtung und deren Umsetzung wird jährlich in mindestens einer Sitzung des Aufsichtsratsplenums erörtert. Die Ergebnisse der Mittelfristplanung und der operativen Planung werden jeweils im zweiten Halbjahr in diesem Gremium beraten. Darüber hinaus tagt der Aufsichtsrat regelmäßig auch ohne den Vorstand.

Langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand

Der Aufsichtsrat ist zuständig für die Bestellung, Wiederbestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern, die Beurteilung derer Leistung, für die langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand sowie des Weiteren für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Vorstandsverträgen. Diese Themen werden im Personalausschuss des Aufsichtsrats vorbereitet und im Aufsichtsratsgremium behandelt und entschieden. Personalausschuss und Aufsichtsrat haben im Berichtsjahr Überlegungen zur Nachfolgeplanung im Vorstand angestellt und diese mit dem Vorstand erörtert. Bei der Auswahl und der Besetzung von Vorstandspositionen achtet der Aufsichtsrat auf eine für die Gesellschaft bestmögliche Zusammensetzung des Vorstands und orientiert sich am Diversitätskonzept für die Zusammensetzung des Vorstands.

Überwachung der Unternehmensleitung durch den Aufsichtsrat

Gemäß Aktiengesetz und dem deutschen Drittelbeteiligungsgesetz in Verbindung mit der Satzung der Leifheit AG setzt sich der Aufsichtsrat aus vier Vertretern der Anteilseigner und zwei Vertretern der Arbeitnehmer zusammen. Die amtierenden Aufsichtsratsmitglieder sind bestellt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2028 beschließt.

Aufsichtsrat

Aufsichtsratsmitglied	Aufsichtsratsmitgliedschaft/-funktion	Konzernfremde Mandate/Mitgliedschaften ^{2, 3}
Dr. Günter Blaschke * 1949 Nationalität: deutsch Pensionär, Buchloe	Mitglied seit 1. Apr. 2019, Vorsitzender seit 2. Apr. 2019 (Mandat zum 30. Apr. 2026 niedergelegt)	Keine
Rüdiger Böhle * 1965 Nationalität: deutsch CFO und kaufmännischer Geschäftsführer der Blanco GmbH + Co. KG, Oberderdingen	Mitglied seit 29. Mai 2024	Keine
Larissa Böhm * 1983 Nationalität: deutsch Managing Director der Alantra EQMC Asset Management SGIIC, Madrid (ES), bis 30. Jun. 2025 Partner der SEO Management AG, Rapperswil-Jona (CH), seit 1. Aug. 2025	Mitglied seit 29. Mai 2024 (Mandat zum 31. Mrz. 2026 niedergelegt)	- Prehensio GmbH, Heilbronn, Mitglied des Beirats ³ seit 1. Sep. 2025
Stefan De Loecker * 1967 Nationalität: belgisch CEO der Schleich GmbH, München, bis 3. Sep. 2025 Inhaber Own Tomorrow AG, Pfäffikon (CH)	Mitglied und stellvertretender Vorsitzender seit 8. Jun. 2023	- Sanipak, Gebze/Kocaeli (TR), Mitglied des Advisory Boards ³ - Merz Asset Management Holding GmbH, Frankfurt/Main, Mitglied des Beirats ³ - Colipi GmbH, Hamburg, Mitglied des Beirats ³ - Ritter Sport GmbH, Waldenbuch, Mitglied des Beirats ³
Alexander Keul ¹ * 1980 Nationalität: deutsch Prozessberater der Leifheit AG, Nassau/Lahn	Mitglied seit 29. Mai 2024	Keine
Thomas Standke ¹ * 1968 Nationalität: deutsch Werkzeugmacher der Leifheit AG, Nassau/Lahn	Mitglied seit 27. Mai 2004	Keine

¹ Arbeitnehmervertreter.

² Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten gemäß § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG.

³ Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen gemäß § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG.

ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2025

Unabhängigkeit der Anteilseignervertreter

Bei seinen Einschätzungen zur Unabhängigkeit haben die Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat die in der aktuellen Fassung des DCGK genannten Indikatoren geprüft und schätzen alle im Geschäftsjahr 2025 amtierenden Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat – Dr. Günter Blaschke, Rüdiger Böhle, Larissa Böhm und Stefan De Loecker – als unabhängig ein.

Bei der Prüfung der Unabhängigkeit ist nach DCKG C.6 ein Aufsichtsratsmitglied als unabhängig anzusehen, wenn es unabhängig von der Gesellschaft und deren Vorstand und unabhängig von einem kontrollierenden Aktionär ist. Larissa Böhm war bis Juni 2025 Managing Director der Alantra EQMC Asset Management SGIIC, die zwar ein wesentlich an der Leifheit AG beteiligter, jedoch kein kontrollierender Aktionär ist. Die Anteilseignervertreter schätzen Frau Böhm somit ebenfalls als unabhängig ein.

Zwischen Aufsichtsratsmitgliedern und der Gesellschaft bestanden im Berichtsjahr keine Berater- oder sonstigen Dienstleistungs- und Werkverträge.

Mitglieder unseres Aufsichtsrats üben keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei Wettbewerbern des Unternehmens aus. Ferner stehen sie in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zur Leifheit AG oder deren Vorstand, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann.

Jedes Aufsichtsratsmitglied ist verpflichtet, Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen zu legen. Der Aufsichtsrat informiert in seinem Bericht an die Hauptversammlung über das Auftreten von Interessenkonflikten.

Die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat regelt die Aufgaben und Zuständigkeiten sowie das Prozedere von Sitzungen und Beschlussfassungen. Sie ist online unter <https://www.leifheit-group.com/investor-relations/corporate-governance/> öffentlich zugänglich. Die Tätigkeiten des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse nebst individualisierten Angaben zu Sitzungsteilnahmen werden zudem im Bericht des Aufsichtsrats dargelegt.

Der Aufsichtsrat überwacht und berät den Vorstand bei der Geschäftsführung. Er ist in Entscheidungen, die von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen sind, unmittelbar eingebunden. Der Aufsichtsrat wird vom Vorstand regelmäßig, zeitnah und umfassend über die Geschäftsentwicklung, die Planung sowie die Risikolage des Unternehmens einschließlich der Compliance informiert und stimmt mit dem Vorstand die Unternehmensstrategie und deren Umsetzung ab. Ebenso legt der Vorstand dem Aufsichtsrat die Jahresabschlüsse der Leifheit AG und des Leifheit Konzerns unter Berücksichtigung der Berichte des Abschlussprüfers zur Billigung vor. Bestimmte Geschäfte und Maßnahmen des Vorstands von besonderer Bedeutung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats.

Selbstbeurteilung der Wirksamkeit bzw. Effektivität des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat führt regelmäßig eine Selbstbeurteilung der Wirksamkeit bzw. Effektivität der Aufgabenerfüllung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse durch. Sie wurde im Frühjahr 2025 durchgeführt. Die Prüfung umfasste neben der Arbeit des Plenums auch die Arbeit der Ausschüsse. Sie erfolgte mittels einer Selbstevaluation auf Basis eines detaillierten Fragebogens, über den in der Sitzung im Dezember 2024 im Gremium beraten und beschlossen wurde.

Anhand des Fragebogens wurden die folgenden Themenbereiche für das Aufsichtsratsgremium evaluiert:

- Organisation und Arbeitsweise,
- Zusammensetzung, Vergütung und Ressourcen,
- Rollen und Verantwortlichkeiten,
- Zusammenarbeit mit dem Vorstand,
- Einrichten, Besetzung und Arbeitsweise der eingerichteten Ausschüsse,
- Corporate Governance und Unternehmenskultur.

Des Weiteren wurde die Arbeit innerhalb der eingerichteten Ausschüsse von den jeweiligen Ausschussmitgliedern evaluiert.

Der Fragebogen wurde von jedem Aufsichtsratsmitglied individuell ausgefüllt und im Vorstandsbüro ausgewertet. Die Ergebnisse der Auswertung wurden in der Aufsichtsratssitzung am 28. Mai 2025 präsentiert und ausführlich beraten. Die Prüfung ergab, dass der Aufsichtsrat effizient und wirksam zusammenarbeitet. Anregungen aus dem Kreis der Aufsichtsratsmitglieder werden für die zukünftige Arbeit berücksichtigt. Eine externe Beraterunterstützung erfolgte bei der Selbstbeurteilung nicht.

ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2025

Zusammensetzung und Arbeitsweise von Ausschüssen

Der Vorstand hat keine Ausschüsse gebildet.

Der Aufsichtsrat hat zur Wahrnehmung seiner Aufgaben und zur Unterstützung einer fokussierten Diskussion der Sachverhalte fünf Ausschüsse eingerichtet, die die Arbeit im Plenum effektiv unterstützen. Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Ausschüsse stimmen mit den Anforderungen des DCGK überein. Sie bereiten Themen und Beschlüsse des Aufsichtsrats vor. Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats regelt auch die Zuständigkeit des Prüfungs-, Personal- und Nominierungsausschusses. Tätigkeiten der Ausschüsse im Geschäftsjahr werden im Bericht des Aufsichtsrats angegeben.

Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden – Herr Böhle (Prüfungsausschuss), Herr Dr. Blaschke (Personalausschuss und Nominierungsausschuss) und Herr De Loecker (Vertriebs-/Marketingausschuss und Sortiments-/Innovationsausschuss) – berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse.

Im Prüfungsausschuss zeichnen sich als Sachverständige aus:

- Herr Dr. Blaschke – auf dem Gebiet Rechnungslegung aufgrund seiner beruflichen Erfahrung als Vorstandsvorsitzender,
- Herr Böhle – auf den Gebieten Rechnungslegung und Abschlussprüfung aufgrund seiner beruflichen Erfahrung als Geschäftsführer/CFO sowie auf dem Gebiet Nachhaltigkeit aufgrund der Begleitung der Nachhaltigkeitsberichterstattung bei Blanco und externer Schulungen,
- Frau Böhm – auf dem Gebiet Rechnungslegung aufgrund ihrer Tätigkeit in einer Beratungsgesellschaft für Wirtschaftsprüfung und Unternehmensbewertung sowie auf dem Gebiet Nachhaltigkeit aufgrund eines umfassenden Nachhaltigkeitsprojekts mit Beratung und Schulung bei ihrem Arbeitgeber.

Ausschüsse des Aufsichtsrats

Ausschuss	Mitglieder	
Prüfungsausschuss Der Prüfungsausschuss bereitet die Verhandlungen und Beschlussfassungen des Aufsichtsrats über die Billigung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses sowie die Verabschiedung des Vorschlags an die Hauptversammlung zur Wahl des Abschlussprüfers vor. Auch behandelt er Fragen der Rechnungslegung, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagements, des internen Revisionssystems, der Compliance und der Beurteilung der Qualität der Abschlussprüfung.	Dr. Günter Blaschke Rüdiger Böhle Larissa Böhm	Mitglied seit 2. Apr. 2019 Mitglied und Vorsitzender seit 29. Mai 2024 Mitglied seit 29. Mai 2024
Nominierungsausschuss Der Nominierungsausschuss bereitet die Beschlussfassungen des Aufsichtsrats über Wahlvorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern (Aktionärsvertretern) vor.	Dr. Günter Blaschke Rüdiger Böhle Stefan De Loecker	Mitglied und Vorsitzender seit 29. Mai 2019 Mitglied seit 29. Mai 2024 Mitglied seit 8. Jun. 2023
Personalausschuss Der Personalausschuss behandelt die Anstellungsverträge für die Vorstandsmitglieder einschließlich der Vergütung sowie das Vergütungssystem.	Dr. Günter Blaschke Larissa Böhm Stefan De Loecker	Mitglied seit 29. Mai 2019, Vorsitzender seit 29. Mai 2024 Mitglied seit 29. Mai 2024 Mitglied seit 8. Jun. 2023
Vertriebs-/Marketingausschuss Der Vertriebs-/Marketingausschuss befasst sich mit der Vertriebs- und Marketingstrategie.	Dr. Günter Blaschke Larissa Böhm Stefan De Loecker	Mitglied seit 29. Mai 2019, Vorsitzender 29. Mai 2019 – 7. Jun. 2023 Mitglied seit 29. Mai 2024 Mitglied und Vorsitzender seit 8. Jun. 2023
Sortiments-/Innovationsausschuss Der Sortiments-/Innovationsausschuss befasst sich mit der Sortiments- und Innovationsstrategie und der Produktpipeline.	Dr. Günter Blaschke Stefan De Loecker Thomas Standke	Mitglied seit 29. Mai 2019 Mitglied und Vorsitzender seit 8. Jun. 2023 Mitglied seit 29. Mai 2019

ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2025

Zielgrößen für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst

Leifheit hat zuletzt 2022 die gemäß § 111 Abs. 5 und § 76 Abs. 4 AktG festgelegten Zielgrößen für den Frauenanteil in Aufsichtsrat, Vorstand und oberer Managementebene aktualisiert.

Der Aufsichtsrat hat am 25. März 2022 beschlossen, dass die Zielgröße für die Frauenquote im Aufsichtsrat 16 Prozent (1 Frau) und für den Vorstand 33 Prozent (1 Frau) betragen soll – jeweils mit einer Umsetzungsfrist bis zum 23. Mai 2027. Zum 31. Dezember 2025 war die Zielgröße im Aufsichtsrat erreicht. Die Zielgröße im Vorstand wurde noch nicht erreicht, da jeweils zum Zeitpunkt der Neubesetzung nach Abwägung sämtlicher relevanter Aspekte entschieden wurde, männliche Kandidaten vorzuschlagen bzw. auszuwählen.

Der Vorstand hat am 27. April 2022 beschlossen, die Verpflichtung für die beiden Managementebenen unterhalb des Vorstands aufgrund flacher Hierarchie weiterhin auf eine Ebene unterhalb des Vorstands zu beschränken. Die Zielgröße für den Anteil von Frauen ist auf 29 Prozent festgelegt – mit einer Umsetzungsfrist bis zum 14. Mai 2027. Zum 31. Dezember 2025 war die Zielgröße mit 31 Prozent übertrffen.

Diversitätskonzept/Kompetenzprofil und Ziele für die Zusammensetzung von Vorstand und Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat hat Diversitätskonzepte für die Zusammensetzung des Vorstands sowie des Aufsichtsrats verabschiedet, die auch die Empfehlungen des DCGK berücksichtigen.

Diversitätskonzept für die Zusammensetzung des Vorstands

Im Rahmen der Abwägung, welche Persönlichkeiten den Vorstand als Gremium am besten ergänzen, achtet der Aufsichtsrat auf Vielfalt (Diversity). Unter Vielfalt als Entscheidungsgesichtspunkt versteht der Aufsichtsrat insbesondere unterschiedliche, sich gegenseitig ergänzende Profile, Berufs- und Lebenserfahrungen auch im internationalen Bereich, sowie nach Möglichkeit die angemessene Vertretung beider Geschlechter. Mit welcher Persönlichkeit eine konkrete Vorstandsposition besetzt werden soll, entscheidet der Aufsichtsrat im Unternehmensinteresse und unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalls.

Im Rahmen seiner Entscheidung berücksichtigt der Aufsichtsrat insbesondere folgende Aspekte:

1. Die Mitglieder des Vorstands sollen über eine langjährige Führungserfahrung verfügen.
2. Mindestens ein Mitglied soll über internationale Führungserfahrung verfügen.
3. Mindestens ein Mitglied des Vorstands soll eine technische Ausbildung haben.
4. Der Vorstand soll in seiner Gesamtheit über eine langjährige Erfahrung auf den Gebieten Entwicklung, Produktion, Vertrieb, Marketing, Finanzen und Personalführung verfügen.
5. Der Aufsichtsrat hat eine Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand festgelegt.
6. Für die Mitglieder des Vorstands hat der Aufsichtsrat entsprechend der Empfehlung des DCGK eine Regelaltersgrenze festgesetzt. Sie orientiert sich an dem gesetzlichen Renteneintrittsalter.

Mit Ausnahme des Frauenanteils waren zum 31. Dezember 2025 alle Kriterien erfüllt.

Diversitätskonzept für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Der Nominierungsausschuss schlägt dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung unter Beachtung der nachfolgend genannten Ziele und Kompetenzen geeignete Kandidaten als Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat vor. Welche Persönlichkeit für eine konkrete Aufsichtsratsposition vorgeschlagen werden soll, entscheidet der Aufsichtsrat im Unternehmensinteresse und unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalls.

Ein wichtiges Anliegen guter Corporate Governance ist es, eine dem Unternehmen angemessene Besetzung der verantwortlichen Unternehmensorgane sicherzustellen. Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Anforderungen sowie der Empfehlungen des DCGK hat der Aufsichtsrat Ziele für die Zusammensetzung, das Kompetenzprofil sowie ein Diversitätskonzept des Aufsichtsrats beschlossen, die zuletzt im Dezember 2022 überarbeitet wurden und online unter <https://www.leifheit-group.com/investor-relations/corporate-governance/> öffentlich zugänglich sind:

1. Der Aufsichtsrat ist so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Der Aufsichtsrat achtet insbesondere auf unterschiedliche, sich gegenseitig ergänzende Profile, Berufs- und Lebenserfahrungen auch im internationalen Bereich, sowie auf die angemessene Vertretung beider Geschlechter.
2. Der Aufsichtsrat hat eine Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat festgelegt.
3. Jedes Aufsichtsratsmitglied erfüllt die gesetzlichen und satzungsmäßigen Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat (insbesondere § 100 Abs. 1 bis 4 AktG).
4. Ein Aufsichtsratsmitglied, das keinem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, soll insgesamt nicht mehr als fünf Aufsichtsratsmandate bei konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen wahrnehmen, wobei ein Aufsichtsratsvorsitz doppelt zählt. Ein Aufsichtsratsmitglied, das dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, soll insgesamt nicht mehr als zwei Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen und keinen Aufsichtsratsvorsitz in einer anderen börsennotierten Gesellschaft wahrnehmen (C.4 und C.5 DCGK).

ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2025

5. Potenzielle Interessenkonflikte soll jedes Aufsichtsratsmitglied unverzüglich dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats offenlegen.
6. Dem Aufsichtsrat sollen im Sinne der Empfehlung C.6 DCGK auf Anteilseignerseite mindestens zwei unabhängige Mitglieder – unter Berücksichtigung der Eigentümerstruktur – angehören.
7. Dem Aufsichtsrat sollen im Sinne der Empfehlung C.7 DCGK mindestens drei Mitglieder angehören, die unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sind.
8. Sofern die Gesellschaft einen kontrollierenden Aktionär hat, soll dem Aufsichtsrat im Sinne der Empfehlung C.9 DCGK mindestens ein Anteilseignervertreter angehören, der unabhängig vom kontrollierenden Aktionär ist.
9. Dem Aufsichtsrat gehört mindestens ein Mitglied mit Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied mit Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung (§ 100 Abs. 5 AktG, § 107 Abs. 4 Satz 3 AktG) an.
10. Dem Aufsichtsrat soll mindestens ein Mitglied mit Sachverstand auf dem Gebiet der Konsumgüterwirtschaft bzw. eines Markenartiklers auch im internationalen Umfeld angehören.
11. Im Sinne der Empfehlung C.1 DCGK soll dem Aufsichtsrat mindestens ein Mitglied mit Expertise zu den für das Unternehmen bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen angehören.
12. Um ein möglichst vielfältiges Spektrum an Lebenserfahrung zu repräsentieren, soll zwischen dem Lebensalter des jüngsten und des ältesten Aufsichtsratsmitglieds eine Differenz von mindestens 10 Jahren bestehen. Zum Zeitpunkt ihrer Bestellung durch die Hauptversammlung sollen Aufsichtsratsmitglieder nicht älter als 70 Jahre sein.

13. Die Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat soll auf 25 Jahre begrenzt sein.
14. Der Aufsichtsratsvorsitzende, der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sowie der Vorsitzende des mit der Vorstandsvergütung befassten Ausschusses (Personalausschuss) sollen unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll zudem auch unabhängig von einem kontrollierenden Aktionär sein (C.10 DCGK).

15. Dem Aufsichtsrat sollen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands angehören (C.11 DCGK).
16. Aufsichtsratsmitglieder sollen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben und nicht in einer persönlichen Beziehung zu einem wesentlichen Wettbewerber stehen (C.12 DCGK).

Die Ziele dieses Diversitätskonzepts waren zum 31. Dezember 2025 alle erfüllt.

Qualifikationsmatrix Gesamtgremium

	Sachverstand Rechnungslegung	Sachverstand Abschlussprüfung	Sachverstand Konsumgüterwirtschaft bzw. Markenartikler – auch im internationalen Umfeld	Sachverstand bedeutende Nachhaltigkeitsaspekte
Dr. Günter Blaschke	✓		✓	
Rüdiger Böhle	✓	✓	✓	✓
Larissa Böhm	✓			✓
Stefan De Loecker	✓		✓	✓
Alexander Keul				
Thomas Standke				✓

Unabhängigkeitseinschätzung Anteilseignervertreter

	Im Sinne C.6 DCGK unab- hängig unter Berücksichti- gung Eigentümerstruktur	Im Sinne C.7 DCGK unabhängig von Gesellschaft und Vorstand	Im Sinne C.9 DCGK unabhängig von einem kontrollierenden Aktionär	Im Sinne C.12 DCGK keine Organfunktion/Beratungs- aufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern
Dr. Günter Blaschke	✓	✓	✓	✓
Rüdiger Böhle	✓	✓	✓	✓
Larissa Böhm	✓	✓	✓	✓
Stefan De Loecker	✓	✓	✓	✓